

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11963 –**

Rechtsextreme Tendenzen der Identitären Bewegung und der Initiative „Ein Prozent“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sieht eine zunehmende Radikalisierung der sogenannten Identitären Bewegung (IB) im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik. Die „fremdenfeindliche Agitation“ der IB richte sich speziell gegen Muslime, so der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen. Es lägen „vielfache Erkenntnisse zu Kontakten und Verflechtungen der Identitären mit rechtsextremistischen Personen und Gruppierungen vor“, sodass von einer „rechtsextremistischen Einflussnahme“ auszugehen sei, so Hans-Georg Maaßen. Zudem lägen Meldungen über Kontakte der IB zu Mitgliedern der AfD sowie zur Teilnahme von IB-Mitgliedern an AfD-Veranstaltungen vor. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erwarte „auch künftig spontane, provokative Aktionen“, die sich gegen Parteien, Moscheen und islamische Kulturvereine oder Flüchtlingsunterkünfte richten könnten (www.welt.de/politik/deutschland/article162969120/Verfassungsschutz-erwartet-Aktionen-gegen-Fluechtlingsheime.html).

Die Wurzeln der völkisch orientierten IB liegen bei der „Génération Identitaire“ sowie dem „Bloc Identitaire“ als Nachfolgeorganisationen der 2002 nach einem Attentat eines ihrer Mitglieder verbotenen rechtsextremen „Unité Radicale“. Die seit Oktober 2012 mit einem Facebook-Auftritt erstmals in Deutschland in Erscheinung getretene IB beschreibt sich selbst als „patriotische Kraft“, die sich für „Heimat, Freiheit und Tradition“ einsetze. In Videos und auf Facebook warnt sie vor angeblicher Überfremdung, Islamisierung Europas sowie „Multi-kulti-Wahn“. Nachdem die IB anfangs vor allem virtuell im Internet tätig war, ist sie seit einiger Zeit zu einem aktionistischeren Auftreten mit Plakataktionen, Flash Mobs, Besetzungs- und (symbolischen) Blockadeaktionen übergegangen. So besetzten IB-Aktivistinnen am 27. August 2016 das Brandenburger Tor in Berlin, um gegen die Aufnahme von Flüchtlingen zu protestieren (www.zeit.de/2016/36/identitaere-bewegung-hamburger-verfassungsschutz; www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/08/brandenburger-tor-besetzt-berlin-identitaere-bewegung.html). Das Internetportal „Netz-gegen-Nazis.de“ nennt die IB einen „festen Bestandteil der rechtsextremen Szene Deutschlands“ und „aktuell vielleicht sogar die größte, zumindest aber die aktivste rechtsextreme Jugendbewegung, die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Mai 2017 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

es hierzulande derzeit gibt (www.netz-gegen-nazis.de/artikel/identitare-aus-den-sozialen-netzwerken-auf-die-stra%C3%9Fe-82821). Interne Strategiepapiere der IB, die auf dem linken Internetportal Indymedia veröffentlicht wurden, verdeutlichen, dass die IB entgegen ihrer Außendarstellung kein Netzwerk autonom voneinander agierender Kleingruppen ist, sondern „steif und autoritär von oben gelenkt“ wird. So müssen Flugblätter von einer „nationalen Leitung“ abgesehnet werden (http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/02/28/identitaere-bewegung-leak-straftf-organisiert23168_23168; <https://linksunten.indymedia.org/de/node/204949>).

Interne Papiere der IB belegen zudem, dass sich die Gruppierung zumindest teilweise über Gelder des rechtsgerichteten Vereins „Ein Prozent für unser Land“ finanziert (www.thueringen24.de/erfurt/article209848943/Einprozent-IB-und-Buergerfuer-Erfurt-Wer-sind-die-neuen-Rechten-in-Thueringen.html). Das Netz-gegen-Nazis.de stuft die am 13. November 2015 vom neu-rechten Verleger und Gründer des „Instituts für Staatspolitik“ Götz Kubitschek und dem Herausgeber der rechtsgerichteten, muslim- und zugewanderungsfeindlichen Zeitschrift Compact, Jürgen Elsässer vorgestellte Initiative „Ein Prozent“ als „Gemeinschaftsprodukt der Neuen Rechten aus Deutschland und Österreich“ ein. So gehört mit Martin Sellner der Sprecher der österreichischen IB zu den führenden Aktivisten von „Ein Prozent“. Die Vereinigung, die sich vor allem die Aufgabe des Crowdfunding zugewanderungs- und flüchtlingsfeindlicher Initiativen gestellt hat, will nach eigenen Angaben den Widerstand gegen „Masseneinwanderung“ vernetzen, um „die Struktur einer wirkmächtigen Gegenbewegung aufzubauen“. Eine klare Abgrenzung der Initiative gegenüber gewaltbereiten Neonazis werde dabei nicht gezogen (www.netz-gegen-nazis.de/artikel/ein-prozent-f%C3%BCr-unser-land-%E2%80%93-ngo-der-neuen-rechten-11046).

1. Welche, auch verfassungsschutzrelevanten, Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die „Identitäre Bewegung“ (IB) vor?
 - a) Wie schätzt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die IB ein?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seit dem 11. Oktober 2012 bekannt. In der Anfangsphase trat die IBD als überwiegend virtuelles Phänomen in Erscheinung, insbesondere durch Aktivitäten bei Facebook. Seit 2013 sind „Deutschlandtreffen“ bekannt. Seit dem Jahr 2015 können vermehrt öffentlichkeitswirksame Aktionen der IBD oder regionaler Gruppierungen festgestellt werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Teilnahmen an Demonstrationen, Vortragsabende, sogenannte Stammtischtreffen, Plakat- und Banneraktionen, Flyerverteil- oder Aufkleberaktionen sowie „Aktionswochenenden“ oder Seminare.

Eigenen Angaben zufolge rechnet die IBD sich dem „metapolitischen und aktivistischen Arm der ‚Neuen Rechten‘“ zu und grenzt sich deutlich von den „Alten Rechten“ (Nationalisten, Rassisten, Neonazis ect.) ab. Die IBD stützt sich auf das Konzept des „Ethnopluralismus“, wonach in der Idealvorstellung alle Staaten ethnisch/kulturell homogen strukturiert sein sollten. Demzufolge betrachtet die IBD die multikulturelle Gesellschaft, die Einwanderung und den Islam als eine Bedrohung für einen Staat.

Auf dieser ideologischen Basis fordert die IBD unter anderem den „Erhalt der Vielfalt der Völker und Kulturen“, das „Ende der Islamisierung Europas“, ein „Durchgreifen gegen terroristische Aktivitäten radikaler Muslime“ und die Errichtung einer „Festung Europa, die ihre Grenzen verteidigt, aber tatsächlich

Hilfsbedürftige unterstützt“. Zur Durchsetzung dieser Ziele beabsichtigt die IBD, den Weg einer außerparlamentarischen Opposition zu verfolgen und die bisherigen Aktionsformen beizubehalten.

- b) Inwieweit sieht das BfV die IB als rechtsextrem oder rechtsextrem beeinflusst an?

Die Ideologie der „Identitären Bewegung“ (IB) basiert wesentlich auf dem Abstammungsprinzip und der Abgrenzung zu anderen Kulturen, insbesondere zum Islam. Im Rahmen der Flüchtlingszuwanderung (insbesondere in den Jahren 2015 und 2016) konnte in der Agitation der IBD beziehungsweise ihrer Anhänger eine weitere Radikalisierung festgestellt werden. Das oftmals benutzte Schlagwort der „Migrantengewalt“ wird dabei überwiegend für Personen arabischen Glaubens oder aus dem türkisch/arabischen Raum zum Teil als Besatzer und als integrationsunwillig dargestellt und deren mitgebrachte Traditionen und Kultur ausschließlich als Bedrohung für die westliche Wertegemeinschaft angesehen. In diesem Zusammenhang hat auch die „Widerstandsrhetorik“ der IBD – wie auch im übrigen rechtsextremistischen Spektrum – zugenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8, 8a und 8c verwiesen.

- c) Zu welchem Ergebnis kam das BfV in seinem Einstufungsverfahren bezüglich der IB (bitte begründen)?

Aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer rechtsextremistischen Bestrebung im Sinne der §§ 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), unter anderem Äußerungen der Organisation, Materialien und sonstige Schriften, Verlautbarungen, ferner aus Aktivitäten der jeweiligen Vorsitzenden, Mitglieder und Anhänger der Organisation oder konkreten Aussagen zu aktuell diskutierten Politikfeldern, verbunden mit Aktivitäten zur Umsetzung dieser Vorstellungen, beobachtet das BfV die IBD seit Mitte 2016 als Verdachtsfall.

2. Welche Landesämter für Verfassungsschutz beobachten nach Kenntnis der Bundesregierung seit wann die IB bzw. stufen diese als Verdachtsfall ein?

Die Bundesregierung verweist bezüglich der Erkenntnisse der Länder auf die jeweiligen Verfassungsschutzberichte. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zu Sachverhalten die Länder betreffend keine Stellung.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Mitgliedschaft der IB?

- a) Über wie viele Mitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger verfügt die IB in Deutschland, und wie stark ist die Mitgliedschaft innerhalb des letzten Jahres angestiegen?

Die IBD verfügt über ca. 300 Mitglieder, von denen jedoch nur eine Minderheit regelmäßig an „offenen Aktionen“ teilnimmt. Zur Entwicklung der Mitgliederzahl liegen der Bundesregierung noch keine belastbaren Angaben vor.

- b) Über wie viele und welche landesweite regionale oder örtliche Gliederungen verfügt die IB?

Die IBD verfügt laut eigener Darstellung im Internet über Regionalgruppen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, im Rheinland, in Hessen, Thüringen, Sachsen, in der Pfalz, in Franken, Baden, Schwaben und Bayern. Parallel zu der Regionalstruktur existieren auf Facebook zahlreiche Profile lokaler IBD-Gruppen, die ganze Länder oder auch nur eine Stadt umfassen können (zum Beispiel IB Stuttgart, IB Thüringen, IB Niedersachsen und IB München).

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Organisationsstruktur der IB?
- a) Inwieweit sind der Bundesregierung interne Dokumente der IB bekannt, die auf der linken Internetseite Indymedia veröffentlicht wurden (http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/02/28/identitaere-bewegung-leak-straft-organisiert23168_23168)?

Der Bundesregierung sind die auf der Internetseite „linksunten.indymedia.org“ veröffentlichten Dokumente bekannt.

- b) Wie weit hält die Bundesregierung angesichts der sich aus diesen Dokumenten ergebenden Hinweise auf eine zentralistische Struktur der IB an ihrer in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/9218 getroffenen Einschätzung fest, dass die IB und ihre Regionalgruppen „virtuell vernetzt“ seien und überwiegend über „soziale Netzwerke“ kommunizieren?

Die IBD wurde als „Internetorganisation“ gegründet und war zu Beginn ausschließlich virtuell vernetzt. Parallel zu der raschen Ausbreitung in verschiedenen sozialen Netzwerken erfolgte der Übertritt in die Realwelt mit zunächst kleinen Aktionen. Mittlerweile verfügt die Organisation sowohl über ein breites Spektrum an Internetauftritten in sozialen Netzwerken, über die auch kommuniziert wird, als auch über persönliche Kontakte in der Realwelt bei Jahres- und Stammtischtreffen, Ausflügen und Aktionen.

- c) Inwieweit sind der Bundesregierung interne und zentralistische Leitungsstrukturen der IB bekannt?

Die IBD verfügt als Verein über einen Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden. Zu den angegebenen Regionalgruppen zählen wiederum verschiedene lokale Ortsgruppen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3b verwiesen.

5. Welche Internetauftritte bzw. Accounts für soziale Netzwerke (Facebook, Twitter etc.), die der IB in Deutschland oder ihren Untergruppen zugerechnet werden, sind der Bundesregierung bekannt (bitte auflisten)?

Die IBD verfügt insgesamt über circa 600 Accounts auf Facebook, YouTube, Twitter und Instagram. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt seit Gründung der Organisation auf Facebook. Eine vollständige Auflistung der Präsenzen in den sozialen Netzwerken ist angesichts häufiger Wechsel, Löschungen oder Neueinrichtungen der verschiedenen Accounts nicht möglich. So sind zum Beispiel mehrere Accounts bei Facebook zwar existent, jedoch seit längerer Zeit inaktiv, andere Profile wiederum verzeichnen eine relativ hohe Anzahl von Postings.

6. Welche Aktionen im Einzelnen gingen nach Kenntnis der Bundesregierung wann und wo und mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der IB aus, und inwieweit kam es dabei zu welchen einschlägigen Straftaten?

Die IBD berichtet in den sozialen Netzwerken nahezu täglich von kleineren oder größeren Aktionen durch Mitglieder der Organisation in verschiedenen Städten. Das Spektrum reicht vom Verteilen von Flyern in Innenstädten oder in Briefkästen bis zu großen, medienwirksamen Aktionen wie der Besetzung des Brandenburger Tores in Berlin am 27. August 2016 oder der Banneraktion am Bus-Monument in Dresden/Sachsen am 20. Februar 2017.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele begehen Anhänger der IBD Straftaten wie Sachbeschädigung (§§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches – StGB), Propagandadelikte (§ 86a StGB) bis hin zu Volksverhetzungen (§ 130 StGB) sowie Ordnungswidrigkeiten.

Politisch motivierte Straftaten werden dem Bundeskriminalamt im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) durch die zuständigen Landeskriminalämter übermittelt. Da es sich bei den Angaben zu Organisationsbezügen nicht um Pflichtfelder des KPMD-PMK handelt und Ereignisse im Zusammenhang mit Aktionen ausschließlich im Freitext der Sachverhaltsbeschreibung genannt werden können, ist die folgende Auflistung nicht abschließend.

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
08.11.2012	BW	Gernsbach	Schriftzüge auf Schulgelände (Säulen, Pausenhof, Wände)	unbekannt	§ 303 StGB
21.12.2012	BE		Nicht genehmigte Versammlung	unbekannt	VersG
23.02.2013	BE		Schriftzug auf Gehweg von Lambda-Symbol	unbekannt	§ 303 StGB
30.03.2013	BY	Pocking	Anbringen von Aufklebern im Eingangsbereich d. Rathauses	4	§ 304 StGB
01.06.2013	NW	Düsseldorf	Spontandemonstration mit Transparenten und Vermummung	unbekannt	VersG
20.07.2013	HE	Fulda	Gesprühtes Lambda-Symbol an Baum	unbekannt	§ 303 StGB
07.09.2013	BE		Wahlplakate versch. Parteien besprüht und mit Aufklebern beklebt	unbekannt	§ 303 StGB
01.02.2014	HE	Fulda	Farbschmierereien auf Grundstück, das für Bau einer Moschee vorgesehen ist	unbekannt	§ 123 StGB
02.02.2014	NI	Weener	Plakatieraktion und Beschädigung eines Transformators	1	§ 303 StGB
13.04.2014	MV	Kröpelin	Schmierereien und Aufkleber an Außenfassade einer Jugendbegegnungsstätte	unbekannt	§ 303 StGB
24.04.2014	NW	Gladbeck	Aufbringen von Aufkleber an Straßenlaternen und Bushaltestelle	unbekannt	§ 303 StGB
21.07.2014	HE	Idstein	Gesprühte Parolen an Bushaltestelle	unbekannt	§ 130 StGB
17.08.2014	NW	Hagen	Schmiererei an Brückenwand	unbekannt	§ 303 StGB
16.09.2014	BY	München	Facebook-Post „Deutschland erwache“	unbekannt	§ 86a StGB
19.09.2014	NW	Bonn	Plakatieraktion	1	§ 303 StGB
05.01.2015	SN	Leipzig	Besetzung d. Sächsischen Landtags	19	§ 123 StGB i. V.m. § 113 OWIG

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
02.02.2015	BY	München	Beschuldigter führte als Teilnehmer einer BAGIDA-Veranstaltung Tierabwehrsprays, ein Messer, Farbsprüh-dosen und Aufkleber der IB mit sich. Durch den Einsatz eines Laserpointers wurde ein Beamter geblendet.	1	§ 224 StGB
12.02.2015	HE	Borken	Aufkleberaktion an Schule	unbekannt	§ 304 StGB
12.02.2015	HE	Homburg	Aufkleberaktion an verschiedenen Objekten	unbekannt	§ 304 StGB
25.03.2015	HE	Vöhl-Herzhau-sen	Aufkleberaktion an mehreren Schulen	unbekannt	
26.03.2015	NI	Schwanewede	Aufkleber an Bushaltestelle	unbekannt	§ 304 StGB
26.05.2015	NI	Papenburg	Parolen an Wand des Bahnhofs	unbekannt	§ 303 StGB
27.06.2015	TH	Erfurt	Gesprühter Schriftzug auf Boden vor TH-Landtag	3	§ 303 StGB
28.06.2015	HH		Banneraktion auf Balkon des Kreisbüros der SPD	11	
28.06.2015	BE		Besetzung eines Balkons des Willy-Brandt-Hauses (SPD-Parteizentrale)	unbekannt	§ 123 StGB
19.07.2015	BE		Versammlung in SPD-Büro Ober-schöneweide	unbekannt	§ 123 StGB
19.07.2015	BE		Streitigkeit zwischen sich unbekann-ten Verkehrsteilnehmern. Beschuldigter soll mit Messer gedroht haben. Aufkleber der IB wurden bei Be-schuldigter aufgefunden.	1	§ 224 StGB
01.08.2015	BE		Spontandemo mit Transparenten und Fahnen vor Schloss Bellevue	32	§ 26 VersG
03.08.2015	SN	Dresden	Aufkleber auf Eingangstür des „sofa9-Stadtteilprojekt/Mobile Ju-gendarbeit“	unbekannt	§ 303 StGB
14.08.2015	BY	Bruckmühl	Farbschmierereien und Schriftzüge mit Demonstrationsaufruf an Bahn-hofsgebäude, Fahrkartenautomat und Unterführungen	unbekannt	§ 303 StGB
17.08.2015	BY	Traunstein	Schmierereien mit IBD-bezug an Apotheke	unbekannt	§ 303 StGB
17.08.2015	NW	Stolberg (Rheinland)	Aushändigen einer „Urkunde“ an Ratsmitglied. Unerlaubtes Filmen der Aktion.	2	§ 201a StGB
18.08.2015	BY	Karlsfeld	Gesprühter Schriftzug auf Radweg und Anbringen von Aufklebern an Verkehrsschildern	unbekannt	§ 303 StGB
07.09.2015	BW	Eningen unter Achalm	Farbschmierereien an 3 Örtlichkeiten d. Gemeinde	unbekannt	§ 303 StGB
08.09.2015	SN	Zwickau	Besetzung von Gleisen am Stellwerk in Zwickau	unbekannt	
18.09.2015	BE		Veranstaltung des RBB („Lügenme-dien“) aufgesucht und Banneraktion gestartet	7	VersG
20.09.2015	BB	Großräschen	Scheiben der Wohnung von Asylber-berbern eingeworfen und Aufkleber hinterlassen	unbekannt	§ 303 StGB
26.09.2015	BY	Traunstein	Sprayschriftzüge und Lambda-Sym-bole an mehreren Hauswänden der Stadt	unbekannt	§ 303 StGB

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
26.09.2015	RP		Aufstellen 17 schwarzer Holzkreuze in Trier mit IBD - Flyer an Kreuzen	unbekannt	
28.09.2015	BY	Schwabhausen	Anbringen von Aufklebern an Rathaustür	unbekannt	§ 303 StGB
07.10.2015	MV	Rostock	Kundgebung vor Rathaus	10	VersG
09.10.2015	BW	Reilingen	Aufkleberaktion im Eingangsbereich d. Rathauses und d. Apotheke	unbekannt	§ 130 StGB
09.10.2015	BW	Winnenden	Plakatierungsaktion an Bushaltestelle und Stromkästen	unbekannt	§ 304 StGB
10.10.2015	TH	Obermehler	Besetzung eines ehemaligen Schulgebäudes	1	VersG
10.10.2015	TH	Schlotheim	Parole auf Parkplatz, zuvor Schulbesetzung (s. 10.10.2015 Obermehler)	1	§ 303 StGB
10.10.2015	BY	Schweinfurt	Aufkleberaktion an und in Berufsschule	unbekannt	§ 303 StGB
01.11.2015	NW	Mülheim an der Ruhr	Aufkleberaktion	unbekannt	§ 303 StGB
02.11.2015	BE		Fensterfront des Wahlbüros (B'90/Die Grünen) mit Plakaten versehen	unbekannt	§ 303 StGB
21.11.2015	MV	Rostock	Banneraktion am Verlagshaus d. Ostsee-Zeitung	unbekannt	§ 123 StGB
23.11.2015	NW	Mülheim an der Ruhr	Plakatieraktion	unbekannt	§ 303 StGB
24.11.2015	HE	Rüdesheim am Rhein	Flyer in Briefkasten	unbekannt	§ 130 StGB
30.11.2015	BW	Schönaich	Plakatieren von Verteilerkästen der Deutsch Post AG	unbekannt	§ 303 StGB
30.11.2015	NW	Mülheim an der Ruhr	Aufkleber an Mülleimer	unbekannt	§ 303 StGB
13.12.2015	ST	Wernigerode	Gesch. ist nach Kundgebung der IB von Vermummten beleidigt und angegriffen worden	unbekannt	§ 223 StGB
16.12.2015	NW	Mülheim an der Ruhr	Plakate an Glastüren	unbekannt	§ 303 StGB
21.12.2015	BY	Traunstein	Nagel in Schloss der Tür von MdL (B'90/Die Grünen)	unbekannt	§ 303 StGB
04.01.2016	BY	Traunstein	Gedenkstein der jüdischen Familie Holzer mit Aufklebern beklebt	unbekannt	§ 303 StGB
09.01.2016	BY	Freilassing	Beschuldigter führte als Teilnehmer der „IB“ Versammlung Handschuhe mit Protektoren mit sich	1	VersG
27.01.2016	MV	Rostock	Nicht angemeldete Versammlung mit Fahnen und Bannern	unbekannt	VersG
03.02.2016	NI	Marschacht	gesprühte Parolen an Schuleingängen	unbekannt	§ 303 StGB
07.02.2016	BE		Anbringen von Aufklebern an Schauwand des „Piraten“-Parteibüros	unbekannt	§ 303 StGB
27.02.2016	BY	Freilassing	Beschuldigter führte als Teilnehmer der Versammlung „Wir sind die Grenze“ Aufkleber und einen Kubotan mit sich	1	VersG
27.02.2016	BY	Freilassing	Beschuldigter führte als Teilnehmer der Versammlung „Wir sind die Grenze“ Pfefferspray mit sich	1	VersG

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
27.02.2016	BY	Freilassing	Beschuldigter führte als Teilnehmer der Versammlung „Wir sind die Grenze“ Pfefferspray mit sich	1	VersG
27.02.2016	NW	Eitorf	Gesprühte Lambda-Zeichen an Parkhaus	unbekannt	§ 303 StGB
02.03.2016	SH	Eutin	Banneraktion an Fußgänger-brücke	unbekannt	§ 130 StGB
09.03.2016	ST	Halle/Saale	Gesch. wurde aus Gruppe von IB-Mitgliedern heraus aufgefordert die Bahn zu verlassen	unbekannt	§ 240 StGB
11.03.2016	ST	Halle/Saale	Eingang eines Mehrfamilienhauses zugemauert, welches u. a. als Zentrale des Vereins „Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt -LAMSA e.V. fungiert	unbekannt	
13.03.2016	BE		Plakat wurde mit Stickern überklebt	unbekannt	§ 303 StGB
18.03.2016	BY	München	Anbringen von Aufklebern an Eingang und Plexiglasscheiben	unbekannt	§ 303 StGB
19.03.2016	BY	München	Volksverhetzender Facebook-Post	1	§ 130 StGB
22.03.2016	TH		Aufhänger verschiedener Transparente	unbekannt	
26.03.2016	NW	Eitorf	Betreten des Grundstückes des Gesch. und drohende Worte	unbekannt	§ 123 StGB
30.03.2016	NW	Wiehl	Schmiererei an Restaurant	unbekannt	§ 303 StGB
31.03.2016	BE		Überhängen von Plakaten des Vereins „Gesicht zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.“ mit Transparenten der IB	unbekannt	§ 303 StGB
09.04.2016	MV	Rostock	Spontandemonstration	17	VersG
10.04.2016	BB	Strausberg	Banneraktion an Kreisverkehr	unbekannt	§ 303 StGB
11.04.2016	BE		Gesprühter Schriftzug auf Boden vor Schule und Anbringen von IB-Aufklebern	unbekannt	§ 303 StGB
17.04.2016	NW	Bornheim	Gesprühte Schriftzüge auf Gehweg vor Schule und Asylbewerberheim	unbekannt	§ 130 StGB
18.04.2016	HE	Frankfurt a.M.	Gesprühte Lambda-Zeichen im Bereich der jüdischen Gedenkstätte	unbekannt	§ 304 StGB
20.04.2016	BY	Würzburg	Banneraktion und Parolenrufe während Veranstaltung der B'90/Die Grünen	2	VersG
21.04.2016	SN	Schlema	Abladen von Misthaufen mit Fahnen vor Rathaus	unbekannt	§ 185 StGB
04.05.2016	TH	Erfurt	Aufhängen verschiedener IBD-Transparente	unbekannt	
10.05.2016	TH	Erfurt	Banneraktion	unbekannt	OWI-Anzeigen
10.05.2016	NW	Hennef (Sieg)	Gesprühtes Lambda-Zeichen an Folie vor Asylbewerberheim	unbekannt	§ 303 StGB
11.05.2016	BY	Traunstein	Angebrachte Aufkleber an Tür des Wahlkreisbüros der SPD	unbekannt	§ 303 StGB
13.05.2016	NW	Hennef (Sieg)	Gesprühte Parolen in Fußgängerzone und auf Vorplatz des Rathauses	unbekannt	§ 303 StGB
13.05.2016	NW	Siegburg	Gesprühte Parolen vor Schnellrestaurant	unbekannt	§ 303 StGB
25.05.2016	NW	Paderborn	Plakate an Wand des Sportzentrums	unbekannt	§ 303 StGB
17.06.2016	BE		Konfrontationsdelikt nach angemeldeter Versammlung	unbekannt	§ 125a StGB

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
19.06.2016	NW	Eitorf	Farbschmierereien in Stadtgebiet	unbekannt	§ 303 StGB
22.06.2016	MV	Schwerin	Banneraktion auf Baugerüst an Landtag MV	unbekannt	§ 123 StGB
22.06.2016	MV	Schwerin	Betreten des Landtages und Räumlichkeiten d. B'90/Die Grünen, Film- und Fotoaufnahmen von Abgeordneten	2	KunstUrhG
24.06.2016	RP	Konz	Parolen auf Gehwege gesprüht	unbekannt	§ 303 StGB
26.06.2016	TH		Anbringen von Augenbinden an Denkmälern in verschiedenen Thüringer Städten	unbekannt	
28.06.2016	TH	Jena	Verteilaktion von Flyer und daraus resultierende körperliche Auseinandersetzung	3	§ 224 StGB
10.07.2016	HE	Frankfurt a.M.	Banneraktion im Hbf.	12	VersG
20.07.2016	BE		Versammlung am Eingang zur „Amadeu Antonio Stiftung“	7	§ 26 VersG
25.07.2016	BY	München	Gesprühtes Lambda-Symbol und angebrachte COMPACT-Aufklebern an Schaufenstern	unbekannt	§ 303 StGB
26.07.2016	HE	Schwalm-stadt	Aufkleberaktion an verschiedenen Orten	unbekannt	§ 304 StGB
28.07.2016	MV	Rostock	Unangemeldete Kundgebung auf Neuen Markt	6	VersG
30.07.2016	TH	Erfurt	Banneraktion	unbekannt	§ 185 StGB
03.08.2016	BY	München	Gesprühte Schriftzüge an mehreren Objekten	unbekannt	§ 303 StGB
08.08.2016	BY	München	Schmierereien und gesprayte Symbole an Hauswand und Staubfang einer Baustelle	unbekannt	§ 303 StGB
18.08.2016	HE	Frielendorf	Straße mit Spray besprüht	unbekannt	§ 304 StGB
27.08.2016	BE		Besetzung des Brandenburger Tor	17	§ 125 StGB
28.08.2016	RP	Hermeskeil	Parolen gesprüht	unbekannt	§ 303 StGB
29.08.2016	HE	Eschwege	Boden mit Spray besprüht	unbekannt	§ 304 StGB
11.09.2016	NW	Wiehl	Schmiererei an Stromkasten	unbekannt	§ 303 StGB
26.09.2016	NW	Dortmund	Augenbinden an Skulpturen und Schriftzüge	unbekannt	§ 303 StGB
26.09.2016	SN	Zwickau	Schmiererei auf Straße	unbekannt	§ 303 StGB
28.09.2016	BE		Verteilen von Flugblättern	unbekannt	§ 303, § 187 StGB
02.10.2016	BW	Pforzheim	Gezeichnete Personennumrisse und Schriftzüge	unbekannt	§ 304 StGB
07.10.2016	ST	Halle/Saale	Banneraktion am Universitätsplatz und Flugblattverteilung	unbekannt	§ 123 StGB
09.10.2016	HE	Frankfurt a.M.	Dekoraktion von Denkmälern mit IBD-Bezug in der Obermainanlage	unbekannt	
12.10.2016	ST	Halle/Saale	Verteilaktion von Flyer, Aufklebern, Kugelschreibern und Süßigkeiten	4	§ 185 StGB
12.10.2016	BY	Bayreuth	Aufkleber an Briefkasten einer Moschee	unbekannt	§ 303 StGB
19.10.2016	BE		Anbringung von Aufklebern an verschiedenen bekannten Orten	unbekannt	

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
21.10.2016	SN	Aue	Banneraktion an Bürgerhaus	unbekannt	§ 185 StGB
01.11.2016	BE		Gesprühter Schriftzug mit IB-Symbol und Herz an Wand eines Supermarktes	unbekannt	§ 303 StGB
02.11.2016	BY	Holzkirchen	Aufkleber an Briefkasten und Büroschild des SPD-Wahlkreisbüros	unbekannt	§ 303 StGB
07.11.2016	HH		„Wolfgang Borchert“-Denkmal mit Lambda Symbol versehen	unbekannt	§ 303 StGB
13.11.2016	HE	Frankfurt a.M.	Banneraktion	unbekannt	
19.11.2016	BE		Anbringung von Transparent an Balkon der Bundeszentrale B'90/Die Grünen und Zünden eines Nebeltopfs	10	§ 123 StGB
25.11.2016	BE		Sprayschriftzug mit Lambda-Symbol an Fassade eines Supermarktes	unbekannt	§ 303 StGB
27.11.2016	HH		Beschmierte Wahlplakate der SPD und Aufkleber	unbekannt	§ 303 StGB
09.12.2016	BW	Reutlingen	Kothaufen vor Wahlkreisbüro B'90/Die Grünen	unbekannt	
10.12.2016	BY	München	Banneraktion an Turm der Frauenkirche	unbekannt	§ 123 StGB
21.12.2016	BE		Versammlung vor Parteizentrale der CDU	49	§ 113, StGB,
21.12.2016	BW		Demonstrative Aktion am Landtag in Stuttgart: Ablegen von Strohpuppen und Flyer	6	
27.12.2016	NI	Belm	Aufkleber an Schaukasten am Rathaus	unbekannt	§ 303 StGB
28.12.2016	NW		Spontandemonstration, Transparent auf Dach des Kölner Hauptbahnhofs	14	VersG
30.12.2016	MV	Ribnitz-Damgarten	Banneraktion an Bauzaun	unbekannt	§ 123 StGB
06.01.2017	BY	Mühldorf am Inn	Banneraktion an Nordseite eines Kirchturms	unbekannt	§ 123 StGB
12.01.2017	BE		Anbringen von Aufklebern an BVG-Haltestelle	unbekannt	§ 86a StGB
17.02.2017	HE	Kassel u. Gießen	Banner- und Flugblattaktion an Fassaden großer Kaufhäuser	unbekannt	
19.02.2017	BY	Mühldorf am Inn	Banneraktion an Landratsamt	unbekannt	§ 123 StGB
20.02.2017	RP	Hütschenhausen	Beleidigung auf Facebook	1	§ 185 StGB
21.02.2017	BY	München	Flyer-Aktion in U-Bahn	1	§ 303 StGB
24.02.2017	RP	Limburgerhof	Aufkleber an Wahlplakaten von B'90/Die Grünen	unbekannt	§ 303 StGB
25.02.2017	HE	Eschwege	Banneraktion im Nahbereich einer Asylunterkunft	unbekannt	
26.02.2017	HE	Friedberg	Banner an Bahnübergang	unbekannt	
27.02.2017	HE	Darmstadt	Banneraktion im Nahbereich einer Asylunterkunft	3	
08.03.2017	HE	Münzenberg	Aufkleber auf Hauswand einer Asylunterkunft	unbekannt	
12.03.2017	TH	Erfurt	Flashmob und Flyer-Aktion		
12.03.2017	MV	Güstrow	Aufkleber auf Schild der CDU-Kreisgeschäftsstelle	unbekannt	§ 303 StGB

Datum	Land	Ort	Sachverhalt	Teilnehmerzahl	Delikt
29.03.2017	HE	Bad Nauheim	Banneraktion vor Bahnhof	2	
29.03.2017	HE	Bad Nauheim	Banner in Parkhaus von Schule	unbekannt	
02.04.2017	RP	Neuhofen	Aufkleber an Straßenlaternen	unbekannt	§ 303 StGB

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über der IB nahestehende Musikgruppen und Musikerinnen bzw. Musiker aus dem In- und Ausland sowie von der IB veranstaltete oder unterstützte Musikveranstaltungen (bitte Musiker/Gruppen sowie Veranstaltungen benennen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte zwischen der IB oder einzelnen ihrer Mitglieder und Leitungsmitglieder zu rechtsextremen Parteien, Organisationen oder Bewegungen?
- a) Welche genauen Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Mitglieder oder ehemalige Mitglieder rechtsextremer Vereinigungen oder Parteien sich an der IB beteiligen oder dort Leitungsfunktionen einnehmen (bitte die bekannten Fälle detailliert benennen)?
- c) Inwieweit ist von einer rechtsextremistischen Einflussnahme auf die IB auszugehen?

Die Fragen 8, 8a und 8c werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach vorliegenden Erkenntnissen verfügen einige Mitglieder, auch in der Führungsebene, über einen Vorlauf in rechtsextremistischen Parteien und Organisationen, wie zum Beispiel der NPD und der Partei „Die Rechte“. Daher wird auch von einer rechtsextremistischen Einflussnahme ausgegangen, obwohl sich die IBD plakativ vom historischen Nationalsozialismus distanziert.

- b) Inwieweit, wann und wo haben sich Mitglieder der IB sowie IB-Gruppen an Aktionen, Veranstaltungen oder Aufzügen welcher rechtsextremer Gruppierungen bzw. rechtsextremistisch beeinflussten Aufzügen und Veranstaltungen beteiligt (bitte detailliert angeben)?

Mitglieder oder Anhänger der IBD beteiligen sich in der Regel nicht an Demonstrationen von eindeutig rechtsextremistischen Organisationen wie der NPD oder der Partei „Die Rechte“. Es kommt jedoch vor, dass zum Beispiel bei „Anti-Asyl-Demonstrationen“ Mitglieder der IBD neben Mitgliedern rechtsextremistischer Organisationen teilnehmen.

9. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder oder Funktionäre der IB innerhalb der Partei Alternative für Deutschland (AfD) tätig?
- a) Inwieweit sind Mitglieder oder Funktionärinnen bzw. Funktionäre der IB zugleich Mitglieder oder Funktionärinnen bzw. Funktionäre der AfD?
- b) An welchen Aktivitäten der AfD beteiligten sich Mitglieder bzw. Leitungsmitglieder der IB?

- c) In welchem Verhältnis stehen nach Kenntnis der Bundesregierung die bundesweite Leitung der AfD sowie die Landesvorstände zur IB?
- d) Welche die IB betreffenden Beschlüsse der AfD auf Bundes- und Landesebene sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 9 bis 9d werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Juni 2016 veröffentlichte die IBD eine grundsätzliche Stellungnahme über die Beziehungen zur AfD. Demnach gebe es zwischen der IBD und der AfD keine organisatorische Verbindung. Die IBD versteht sich selbst als außerparlamentarische Opposition und strebt den Parteienstatus nicht an, ruft aber vereinzelt zur Wahl der AfD auf. Der Bundesregierung liegen Informationen zu Kontakten der „Identitären“ zu Mitgliedern der Alternative für Deutschland (AfD) vor. Es handelt sich dabei um Aktivitäten einiger regionaler Ortsgruppen oder einzelner Mitglieder der IBD. Anfang des Jahres 2017 gab es den Versuch weniger Personen, eine Facebook-Gruppe für Mitglieder beziehungsweise Anhänger der IBD sowie der AfD zu gründen. Diese wurde nach kurzer Zeit gelöscht.

Zu Beschlüssen der AfD die IBD betreffend liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 10. Inwieweit beteiligten sich Mitglieder oder Funktionäre der IB an Aufzügen der Pegida-Bewegung (und ihrer Ableger)?

Es ist bekannt, dass sich einige Mitglieder der IBD an Aufzügen der Bewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (PEGIDA) beteiligten. Anlässlich der PEGIDA-Demonstration in Dresden/Sachsen am 27. Februar 2017 hielt zum Beispiel der Regionalleiter der „Identitären Bewegung Berlin-Brandenburg“ eine Rede.

- 11. Was genau meint die Bundesregierung mit einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz festgestellten zunehmenden Radikalisierung der IB (www.welt.de/politik/deutschland/article162969120/Verfassungsschutz-erwartet-Aktionen-gegen-Fluechtlingsheime.html)?
 - a) Woran im Einzelnen macht die Bundesregierung eine solche Radikalisierung fest?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

- b) Mit welcher Art von „spontane(n) provokative(n) Aktionen“, die sich gegen Parteien, Moscheen und islamische Kulturvereine oder Flüchtlingsunterkünfte richten könnten, rechnet die Bundesregierung von Seiten der IB, und wie kommt das BfV zu dieser Einschätzung?

Die IBD wird weiterhin die gesamte Bandbreite ihres bis jetzt angewandten Aktionsspektrums ausnutzen. Dabei kann es sich um Großbanneraktionen (vgl. Antwort zu Frage 6), um Verteilungen von Flyern und Aufklebern oder um „Burka-Aktionen“ handeln. Bei einer „Burka-Invasion“ am 18. April 2017 zogen mehrere Aktivisten der IBD in Burkas gekleidet durch die Münchener Innenstadt. Dabei trugen sie Schilder mit den Aufschriften „Unterwerft euch“, „Euer letztes Ostern“, „Sharia für alle“ oder „Islam will dominate the world“, um der Bevölkerung vor Augen zu führen, was passiere, „wenn die Islamisierung durch einen politischen Islam in diesem Tempo weiter voranschreitet“. Solche Aktionen sind in der Regel im Vorfeld nicht bekannt.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte, Kooperationen und gemeinsame Treffen sowie Aktionen zwischen der IB in Deutschland und Identitären im Ausland?

Ein Merkmal der IB in Europa ist die fehlende formelle Organisationsstruktur. Vielmehr handelt es sich bei den Bewegungen um einen losen Zusammenschluss von Individuen, Gruppen und anderen Bewegungen aufgrund einer gemeinsamen (rechtsextremen) Ideologie.

Die verschiedenen IB in Europa sind in der Regel über das Internet vernetzt. Sympathisanten der IB treffen regelmäßig bei verschiedenen Veranstaltungen des rechten Spektrums aufeinander.

Die IBD versteht sich als Ableger der französischen „Identitären Bewegung“. Anfangs betrachtete die IBD die französische Bewegung hinsichtlich der Gestaltung von Aktionen und der politischen Zielsetzung als wichtiges Vorbild.

Von Beginn an bestand eine enge Verknüpfung mit der „Identitären Bewegung Österreich“ (IBÖ), die in der jüngeren Vergangenheit sogar an Bedeutung zugenommen hat. Die unter der Leitung des österreichischen Staatsangehörigen Martin S. sehr aktive IBÖ scheint nunmehr in Deutschland als Vorbild gesehen zu werden. Die IBD unterhält sowohl virtuell als auch im persönlichen, realweltlichen Bereich enge Beziehungen zur IBÖ. Aktionen in Österreich werden auch bei der IBD gepostet, und es wird zur Nachahmung aufgerufen.

Die IBD ruft im Internet ihre Anhänger regelmäßig zur Teilnahme an internationalen Großdemonstrationen auf und/oder berichtet anschließend über diese Veranstaltungen. Unter anderem sind weitere Ereignisse bekannt:

- 2. April 2016: Demonstration „Islamisten raus aus Europa!“ in Molenbeek/Belgien
Die IBD hat die „europaweite Demonstration“ im Internet intensiv beworben. Unbestätigten Angaben im Internet zufolge sind auch IBD-Anhänger aus Deutschland nach Belgien gereist.
- 28. Mai 2016: Demonstration „gegen Islamisierung und Masseneinwanderung“ der „Génération Identitaire“ in Paris/Frankreich
Die IBD hat auf verschiedenen Internetpräsenzen über die Veranstaltung mit samt Foto- und Videomaterial berichtet. Eigenen Angaben zufolge sollen auch „identitäre Gefährten aus Österreich und Deutschland“ an der Demonstration teilgenommen haben.
- 11. Juni 2016: Demonstration „Remigration – Die Integration ist gescheitert“ der IBÖ in Wien/Österreich
Die Veranstaltung wurde zuvor von der IBD intensiv beworben. Über den Verlauf und den vermeintlichen Erfolg der Veranstaltung, an der auch zahlreiche Aktivisten der IBD teilgenommen haben, berichtete die IBD im Internet ausführlich.
- Am 28. Dezember 2016 erklimmen Sympathisanten der niederländischen „Identitair Verzet“ und der deutschen IB den Kölner Hauptbahnhof/Nordrhein-Westfalen und hängten ein Banner mit der Aufschrift „Nie wieder Schande von Köln! Remigration“ auf.

Neben den IBD-Kontakten nach Österreich und Frankreich finden sich im Internet auch Meldungen über eine Kooperation der IBD mit der „Identitären Bewegung Prag“ (Tschechien).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9218, vom 19. Juli 2016 verwiesen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Aktionen der jeweiligen Vereinigungen der IB in anderen europäischen Ländern?

Aufgrund der fehlenden Organisationsstruktur in Europa ist die Zuordnung von Aktionen zu den jeweiligen IB häufig nicht möglich. In der Regel fokussieren sich die Aktivitäten in Europa auf Propagandaaktionen in den sozialen Medien oder bei öffentlichen Veranstaltungen sowie auf das Organisieren von in der Regel schwach frequentierten Protestkundgebungen.

14. Welchen Umgang pflegen Innen- und Sicherheitsbehörden in anderen europäischen Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung mit den dortigen IB-Gruppen, und inwieweit werden diese als rechtsextrem oder staatsgefährdend eingestuft?

Es liegen keine umfassenden Erkenntnisse über die jeweilige offizielle Einstufung der IB als rechtsextrem oder staatsgefährdend vor.

Die niederländischen Behörden schätzen nach Kenntnis der Bundesregierung den niederländischen Zweig der IB als rechtsextrem, aber weder als schlagkräftig noch als staatsgefährdend ein. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die geringe Größe der dortigen Gruppe mit nur circa 30 aktiven Mitgliedern. Dementsprechend wird die IB in den Niederlanden anlassbezogen, nicht aber dauerhaft beobachtet.

Die zuständigen Behörden Österreichs und Belgiens stufen die jeweilige „Identitäre Bewegung“ als rechtsextreme Organisation ein.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über den Umgang der Innen- und Sicherheitsbehörden anderer europäischer Staaten mit dortigen IB-Gruppen und deren Einstufung vor.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte, Kooperationen und gemeinsame Treffen sowie Aktionen zwischen der IB in Deutschland und nicht zur Identitären Bewegung zählenden rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien im Ausland (bitte angeben, wann, wo, und mit welchen Gruppierungen es entsprechende Kontakte und Kooperationen gab)?

Die IBD hatte Kontakt mit der polnischen rechtsextremen Partei „Narodowe Odrodzenie Polski“ (NOP, deutsch: „Nationale Wiedergeburt Polens“, seit 1992 offiziell als Partei registriert). Es liegen keine Informationen darüber vor, wann der Kontakt stattfand, mit wem konkret der Kontakt stattfand oder ob der Kontakt gegenwärtig noch besteht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die politische Strategie der IB?

Die IBD sieht sich als außerparlamentarische Opposition und will nach eigener Aussage weder Parlamentssitze noch unmittelbaren Zugriff auf Staatsämter. Erstes Ziel sei es, gesellschaftliche Diskussionen anzuregen und Themen wie den „Verlust der eigenen ethnokulturellen Identität“ gesellschaftsfähig zu machen.

Der Weg zu den Zielen der IBD soll ein „frecher, offener Aktivismus“ sein, durch den sich die Themen der Organisation „aufdrängen“ und die Menschen überzeugen sollen.

Ideologisch existiert kein umfassendes Konzept, was als „theoretischer Minimalismus“ bezeichnet wird. Der Koleiter der IBÖ beschrieb dies mit „die IB legt sich nicht unnötig fest“.

Auch sieht die IBD sich als Organisation von und für Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene. Darauf abgestimmt sind sowohl das moderne und breit gefächerte Auftreten im Internet sowie die abwechslungsreichen Aktionsformen in der Öffentlichkeit, die sich mittlerweile in Demonstrationen, Flugblattverteilungen, Zeigen von Transparenten, zum Beispiel an Brücken und Häusern, Störungen von Veranstaltungen des politischen Gegners sowie Flashmobs beziehungsweise „Guerilla-Aktionen“ – überraschend durchgeführte, kurzzeitige Versammlungen, insbesondere „Besetzungsaktionen“ meist gegen Einrichtungen des „politischen Gegners“ –, Stammtischtreffen und diversen Festivitäten zeigen.

Die Internetauftritte dienen vor allem dem Zweck, mit Hilfe von Texten, Videos und Fotos über Aktionen in der „Realwelt“ sowie über die Ziele der IBD zu informieren und zur Meinungsbildung im Sinne der Organisation beizutragen.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Finanzierung der IB?

Auf der Internetseite der IBD wird ausgeführt, dass ständig finanzielle Mittel für die Planung und Umsetzung von Aktionen und Informationsarbeit, für die Internetpräsenz sowie Veranstaltungen und Seminare benötigt werden. Mittlerweile verfügt die Organisation über ein breites Spektrum verschiedener Finanzierungswege. Unterstützung ist durch Spenden auf ein Konto der Organisation möglich. Dies kann über alle Internetpräsenzen erfolgen. Des Weiteren wird sie über Mitgliedsbeiträge finanziert. Dazu kommen Gelder aus dem Verkauf von Merchandise-Artikeln, wie beispielsweise Kleidung, Aufkleber oder Flugblätter über drei Online-Läden.

18. Inwieweit, und wann, und in welchem inhaltlichen und sächlichen Zusammenhang war die IB Thema im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)?

Die IBD war im Zeitraum vom 2. April 2015 bis zum 20. April 2017 insgesamt 45-mal im Rahmen der Sitzungen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) Thema der Erörterungen. Dies unter anderem im Zusammenhang mit asylkritischen Demonstrationen der rechten Szene, begangenen Straftaten oder großen öffentlichkeitswirksamen Aktionen.

Die Entscheidung über das Einbringen des Themas obliegt dem GETZ-Teilnehmer bzw. der Behörde, bei der die Information angefallen ist.

19. Welche, auch verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Vereinigung „Ein Prozent für unser Land“ vor?

- a) Wie schätzt das BfV die Vereinigung „Ein Prozent“ ein?
- b) Inwieweit sieht das BfV die IB als rechtsextrem oder rechtsextrem beeinflusst an?

20. Über welche Organisationsstruktur verfügt „Ein Prozent“ nach Kenntnis der Bundesregierung?
Wer gehört ihrem Vorstand an, und über wie viele Mitglieder verfügt „Ein Prozent“?
21. Welche Rolle spielt „Ein Prozent“ nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der rechtsextremistischen bzw. der der zuwanderungs-, flüchtlings- und islamfeindlichen Szene?
22. Welche Aktivitäten gingen seit Gründung von „Ein Prozent“ aus (bitte Art der Aktivität, Ort, Zeitraum, Zahl der beteiligten Personen und mögliche einschlägige Straftaten benennen)?
23. Welche Gruppierungen und prominenten Einzelpersonlichkeiten aus dem In- und Ausland unterstützten nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinigung „Ein Prozent“, und inwieweit handelt es sich dabei um Rechtsextremisten bzw. rechtsextreme oder rechtsextrem beeinflusste Vereinigungen?
24. Welche Kontakte, Kooperationen oder Vernetzungen von „Ein Prozent“ mit rechtsextremistischen oder rechtsextrem beeinflussten Vereinigungen aus dem In- und Ausland sind der Bundesregierung bekannt?
25. Welche Verbindungen zwischen „Ein Prozent“ und der Alternative für Deutschland bzw. einzelnen Mitgliedern/Leitungsmitgliedern der AfD sind der Bundesregierung bekannt?
26. Welche Verbindungen zwischen „Ein Prozent“ und der Pegida-Bewegung (und ihren Ablegern) sind der Bundesregierung bekannt?
27. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über eine Finanzierung von Aktivitäten, Fahrtkosten oder dergleichen von Mitgliedern der IB durch „Ein Prozent“?
28. Inwieweit wurden durch „Ein Prozent“ rechtsextreme Aktivitäten oder Aktivitäten rechtsextrem beeinflusster Gruppierungen finanziert oder auf andere Weise unterstützt?
29. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung eine klare Abgrenzung zwischen „Ein Prozent“ und gewaltbereiten Rechtsextremisten?

Die Fragen 19 bis 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Vereinigung „Ein Prozent“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des BfV. Der Bundesregierung sind einige Meldungen zu Kontakten der „Identitären“ zur Vereinigung „Ein Prozent“ bekannt. Erkenntnisse zur Vereinigung selbst, darunter auch zu Finanzierungswegen, liegen nicht vor.

Die Agitation der Initiative „Ein Prozent“ ist nach vorliegenden Erkenntnissen insbesondere auf das intensive Bewerben für ihre Überzeugungen auf deren Internetseite und ihren Social-Media-Profilen beschränkt. Sie hat sich bei ihrer Internetpräsenz vor allem durch Mobilisierungen zu asylfeindlichen Veranstaltungen, Rekrutierungen weiterer Unterstützer, Diffamierung der Asylpolitik der Bundesregierung sowie Spendenaktionen für „geschädigte“ Teilnehmer rechter Demonstrationen hervorgetan. Eine strafrechtliche bzw. Gefährdungsrelevanz liegt bisher nicht vor.

30. Inwieweit und wann war „Ein Prozent“ Thema im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ)?

Die Initiative „Ein Prozent“ wurde im Rahmen der Sitzung im Plenum des GETZ-R am 3. Januar 2017 erörtert. Hintergrund war die Teilnahme von Mitgliedern der Initiative „Ein Prozent“ an Demonstrationen der rechten Szene im Nachgang zu dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016.

31. Welche auch verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitschrift „Compact“?
- a) Über welche Auflage verfügt „Compact“?
 - b) Wie finanziert sich die „Compact“ nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - c) Inwieweit sind der Bundesregierung rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, antimuslimische oder volksverhetzende Äußerungen in der Zeitschrift „Compact“, auf der Website Compact-online.de oder von Seiten der Verleger, Herausgeber, Redakteure oder Autorinnen und Autoren der „Compact“ bekannt (bitte detailliert benennen)?
 - d) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Compact“ zu rechtsextremen Persönlichkeiten sowie rechtsextremen oder rechtsextremistisch beeinflussten Parteien und Organisationen im In- und Ausland (bitte detailliert benennen)?
 - e) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Compact“ zur Pegida-Bewegung oder deren Ableger (bitte detailliert benennen)?
 - f) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Compact“ zur AfD (bitte detailliert benennen)?

Bei der Zeitschrift „Compact“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des BfV. Daher liegen keine Erkenntnisse zur Zeitschrift „Compact“ vor.

32. Welche auch verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zeitschrift „Sezession“?
- a) Über welche Auflage verfügt „Sezession“?
 - b) Wie finanziert sich die „Sezession“ nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - c) Inwieweit sind der Bundesregierung rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, antimuslimische oder volksverhetzende Äußerungen in der Zeitschrift „Sezession“, auf der Website sezession.de oder von Seiten der Verleger, Herausgeber, Redakteure oder Autorinnen und Autoren der Sezession bekannt (bitte detailliert benennen)?
 - d) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Sezession“ zu rechtsextremen Persönlichkeiten sowie rechtsextremen oder rechtsextremistisch beeinflussten Parteien und Organisationen im In- und Ausland (bitte detailliert benennen)?
 - e) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Sezession“ zur Pegida-Bewegung oder deren Ableger (bitte detailliert benennen)?

- f) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte von Verlegern, Herausgebern, Redaktionsmitgliedern, Autorinnen und Autoren von „Sezession“ zur Alternative für Deutschland (bitte detailliert benennen)?

Bei der Zeitschrift „Sezession“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des BfV. Daher liegen keine Erkenntnisse zur Zeitschrift „Sezession“ vor.

33. Welche auch verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das in Schnellroda ansässige Institut für Staatspolitik (IfS)?
- a) Welche genauen Aktivitäten gingen vom IfS seit seiner Gründung im Jahr 2000 aus?
- b) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kontakte der Initiatorinnen und Initiatoren, Leiterinnen und Leiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Referentinnen und Referenten des IfS zu rechtsextremen Persönlichkeiten sowie rechtsextremen oder rechtsextremistisch beeinflussten Parteien und Organisationen im In- und Ausland (bitte detailliert benennen)?
- c) Welche Rolle spielt das IfS nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der rechtsextremistischen bzw. der zuwanderungs-, flüchtlings- und islamfeindlichen Szene?

Das Institut für Staatspolitik (IfS) in Schnellroda/Sachsen-Anhalt ist kein Beobachtungsobjekt des BfV. Es ist bekannt, dass Mitglieder der IBD an Veranstaltungen des Instituts teilnehmen. Im Übrigen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

